

An die Abteilung Umweltschutz der Stadt Wien – MA 22
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Per E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

Wien, am 11.10.2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Wiener Klimagesetz (Wr. KG) erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf für ein Gesetz, mit dem das Wiener Klimagesetz (Wr. KG) erlassen wird.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

ÖKOBÜRO begrüßt, dass die Stadt Wien einen Entwurf für das erste Klimagesetz Österreichs auf Landesebene vorgelegt hat und hebt positiv hervor, dass die Stadt Wien das Bekenntnis zur Klimaneutralität bis 2040 in § 2 des Entwurfs deutlich unterstützt. Aus Sicht von ÖKOBÜRO sind insbesondere auch die Anpassung an die Auswirkungen der Klimakrise und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft dringend notwendig, um einen sozial gerechten Umgang mit der Klimakrise zu finden. Auch die Verpflichtung, die Stadtverwaltung klimaneutral zu gestalten, ist aus Sicht von ÖKOBÜRO eine notwendige und positive. Es wäre jedoch auch sinnvoll, diese Verpflichtung auf von § 73b Abs. 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung erfasste juristische Personen auszudehnen.

A. Mehr Ambition durch weitergehende Regelungen

ÖKOBÜRO begrüßt den ersten österreichischen Entwurf für ein Klimagesetz auf Landesebene, merkt jedoch an, dass durch ein Klimagesetz auch weitaus mehr als reine Governance-Prozesse geregelt werden könnten. Gemäß der Kompetenzverteilung der österreichischen Verfassung haben die Bundesländer bei klimarelevanten Themen wie Wohnen, Verkehr etc. die verfassungsrechtliche Möglichkeit weitergehenden Klimaschutz

vorzuschreiben. Politisch wird durch die Länder meist ein wirksames Klimaschutzgesetz auf Bundesebene gefordert, was angesichts der länderübergreifenden Problematik auch geboten erscheint. Solange jedoch auf Bundesebene kein wirksames Klimaschutzgesetz in Aussicht ist, könnte Wien als Bundesland insbesondere im Bereich der Klimawandelanpassung eine Vorreiterrolle einnehmen und die Wiener:innen besser vor den Auswirkungen des Klimawandels schützen. Dies könnte formell im Klimagesetz oder in anderen Materiengesetzen umgesetzt werden, wäre jedoch als Gesamtpaket sinnvoll und wirksam. Auch für die im Klimafahrplan weiter festzulegenden Maßnahmen könnten durch ein mutigeres Klimagesetz klare Rahmenbedingungen geschaffen werden.

B. Klimafahrplan

Die verpflichtende Fortschreibung des Klimafahrplans in § 10 des vorliegenden Entwurfs ist aus Sicht von ÖKOBÜRO grundsätzlich sinnvoll. Hinsichtlich der verpflichtenden Inhalte eines solchen Klimafahrplans ist jedoch anzumerken, dass diese auch im Gesetzesentwurf umfassender und genauer vorgeschrieben werden sollten. Diesbezüglich regt ÖKOBÜRO eine (wenn auch nicht unbedingt abschließende) Nennung der Sektoren, die bei Erstellung des Klimafahrplans nicht ignoriert werden dürfen, an. Als Mindestinhalte sind aus Sicht von ÖKOBÜRO hier Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz, Maßnahmen im Bereich Mobilitätswende und Forcierung öffentlicher Verkehr, Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien, ausreichende Ausstattung der Behörden, Raumordnungspolitik, Vorbildwirkung der öffentlichen Hand, Finanzierung, Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung notwendig. Daran sollte sich auch eine inhaltliche Überprüfungsmöglichkeit des Plans richten.

1. Rechtsqualität des Klimafahrplans klarstellen

Die Erstellung des Klimafahrplans ist zwar laut § 10 des vorliegenden Entwurfes verbindlich vorgesehen, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Plans an sich besteht jedoch keine Klarheit. Aus Sicht von ÖKOBÜRO sollten der Klimafahrplan und auf ihm basierende Maßnahmen Verordnungscharakter erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die öffentliche Hand die enthaltenen Maßnahmen auch wirklich umsetzt. Auch Konsequenzen für die Nichtumsetzung sollten im Gesetz festgelegt werden. Dabei ist vor allem Rechtsschutz zur Geltendmachung der Nichteinhaltung der Vorschriften, wie auch unter 2. beschrieben, notwendig.

2. Inhaltliche Überprüfungsmöglichkeit des Klimafahrplans fehlt

Es ist zwar begrüßenswert, dass ein Antrag auf Fortschreibung des Klimafahrplans für anerkannte Umweltschutzorganisationen möglich ist, es fehlt jedoch eine inhaltliche Überprüfungsmöglichkeit des Plans. Nach der Aarhus-Konvention müssen Umweltschutzorganisationen auch hinsichtlich der Inhalte umweltrelevanter Pläne und

Programme Rechtsschutz erhalten.¹ Natürlichen Personen sowie nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltschutzorganisationen ist ferner das Recht einzuräumen, innerhalb von acht Wochen ab Kundmachung des Plans oder Programms einen Antrag auf Überprüfung des Plans bzw. Programms auf die Eignung der darin festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bzw. zur Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen zu stellen. Zeichnet sich zudem ab, dass die Ziele offensichtlich verfehlt oder die Emissionen nicht ausreichend gesenkt werden können, sollte im Gesetz generell das Recht vorgesehen werden, einen Antrag auf Überarbeitung der Pläne oder des Programms durch natürliche Personen und anerkannte Umweltschutzorganisationen zu stellen.

3. Effektive Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen

Positiv ist anzumerken, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Erstellung des Klimafahrplans im Gesetzesentwurf verankert ist. Wünschenswert wäre aus Sicht von ÖKOBÜRO nicht nur die Einbindung der Öffentlichkeit mittels Stellungnahmemöglichkeit², sondern eine Evaluierung des Plans durch eine SUP am „Runden Tisch“, bei der konstruktive Kompromisslösungen erarbeitet werden.³ Positiv anzumerken ist aus Sicht von ÖKOBÜRO, dass § 17 Abs 2 Z. 2 des Entwurfs eine Verpflichtung enthält, wonach zu begründen ist, wie auf die abgegebenen Stellungnahmen in Rahmen des Begutachtungsverfahrens Rücksicht genommen wurde.

4. Überprüfung alle fünf Jahre reicht nicht aus

Bei Fortschreibung des Klimafahrplans, alle fünf Jahre, soll eine Evaluierung durch die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten einfließen.⁴ Angesichts des im Gesetz selbst festgeschriebenen Ziels der Klimaneutralität bis 2040 ist ein Überprüfungszeitraum von fünf Jahren für den Klimafahrplan jedoch zu lange. Um die Klimaziele realistisch binnen der vorgeschriebenen Zeit zu erreichen, regen wir an, vor allem die Wirksamkeit und Umsetzung des Fahrplans regelmäßiger zu überprüfen und daraus abgeleitete Maßnahmen rascher zu ergreifen. § 4 Abs 4 sieht vor, dass die Steuerungsgruppe auch die Umsetzung des Klimafahrplans „regelmäßig“ zu evaluieren hat. Damit ist nicht hinreichend klar, ob eine Evaluierung der Umsetzung des Plans nur alle fünf Jahre anlässlich der Fortschreibung des Klimafahrplans erfolgen muss, oder öfter durchgeführt werden sollte. ÖKOBÜRO regt an, dafür einen Zeitrahmen im Gesetz festzulegen.

5. Unabhängige Expert:innen der Überprüfung beiziehen

¹ Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention.

² § 15 Abs 1 des Entwurfs.

³ Siehe dazu im Detail: Studie von ÖKOBÜRO, 6.

⁴ § 4 des Entwurfs.

Mitglieder der Steuerungsgruppe, die für die Evaluierung der Umsetzung bzw. des Plans selbst zuständig sind, sind der/die Bürgermeister:in und die amtsführenden Stadträt:innen. Eine Überprüfung dieses zentralen Instruments für die Wiener Klimapolitik sollte jedoch nicht ausschließlich durch die politisch dafür verantwortlichen Personen stattfinden. Um sachliche Evaluierungsergebnisse sicherzustellen, sollten unabhängige Expert:innen beigezogen werden.

C. Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung

1. Vorgehen gegen Unterlassung für betroffene Öffentlichkeit notwendig

Gemäß § 4 Abs 6 des Entwurfs muss, wenn im Zuge der Evaluierung gemäß Abs 4 leg cit. festgestellt wird, dass die Ziele des Klimafahrplans mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, ehestmöglich ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen erstellt werden.

Auch hinsichtlich dieses Sofortmechanismus sollte natürlichen Personen sowie anerkannten Umweltschutzorganisationen das Recht eingeräumt werden, gegen eine Unterlassung der Inkraftsetzung solcher Maßnahmen vorzugehen. Dieses Recht ergibt sich aus Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention, die ein Vorgehen bei behördlicher Untätigkeit als Recht der Öffentlichkeit normiert. Auch im Fall *KlimaSeniorinnen ua./Schweiz*,⁵ entschied der EGMR, dass hinsichtlich Untätigkeit der Behörden im Hinblick auf Klimaschutzmaßnahmen, rechtliche Möglichkeiten, um dies einzufordern, bestehen müssen.

2. Fristen für Sofortmaßnahmen fehlen

In den Erläuterungen zum Sofortprogramm (S. 5) ist lediglich festgehalten, dass dadurch eine „zeitnahe“ Reaktion ermöglicht werden soll. Aus Sicht von ÖKOBURO wäre es jedoch sinnvoll eine Frist zum Ergreifen dieser Maßnahmen in das Gesetz aufzunehmen, damit dringend notwendige Klimaschutzmaßnahmen nicht verschleppt werden können. Hinsichtlich der Sofortmaßnahmen besteht nämlich ohnehin schon eine höhere Dringlichkeit.

ÖKOBURO dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und fordert die Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs eines Wiener Klimagesetzes in den genannten Punkten.

ÖKOBURO – Allianz der Umweltbewegung

⁵ EGMR 9.4.2024 (GK), 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz*.